

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) des Bestattungsdienstes der Stadt Mannheim**

## **§ 1 Geltungsbereich**

## **§ 2 Lieferung und Leistung**

## **§ 3 Gewährleistung**

## **§ 4 Zahlung**

## **§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Bestattungsdienstes der Stadt Mannheim erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

### **§ 2 Lieferung und Leistungen**

Der Umfang der Lieferungen/Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung.

### **§ 3 Gewährleistung**

(1) Beanstandungen offensichtlicher Mängel werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Lieferungen/Leistungen schriftlich beim Bestattungsdienst der Stadt Mannheim erhoben werden.

(2) Ist der Lieferungsgegenstand/Leistung mangelhaft, kann der Bestattungsdienst der Stadt Mannheim nach seiner Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

(3) Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

### **§ 4 Zahlung**

(1) Rechnungen des Bestattungsdienstes der Stadt Mannheim sind ohne Abzug 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto unter Angabe des Geschäftszeichens. Maßgebend zur Wahrung der Zahlungspflicht ist der Zahlungseingang auf dem angegebenen Konto.

(3) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 2 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangt werden. Unberührt bleibt das Recht des Käufers nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

(4) Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(5) Bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers können Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Leistungen und Lieferungen verlangt werden.

### **§ 5 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Mannheim. Als Gerichtsstand wird – soweit gesetzlich zulässig – Mannheim vereinbart.